

Interpellation Fraktion SVP (Erich Hess): Auswirkungen der kantonalen Einbürgerungsinitiative

Wie die kantonale Polizei- und Militärdirektion (POM) orientierte, ist die mit einem Stimmenanteil von 56% angenommene kantonale Volksinitiative „Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern“ seit dem 11. Dezember 2013 in Kraft. Die in der Verfassungsänderung neu geregelten Anforderungen für Einbürgerungswillige gelten seit dem und sind auch für alle hängige Verfahren anzuwenden.

Weiter stellte die POM die direkte Anwendbarkeit der Verfassungsnorm fest. Hierzu massgebend ist ihre Bestimmtheit. Die POM erachtet die Einbürgerungsvoraussetzungen der Volksinitiative hinsichtlich der Straffälligkeit, des Sozialhilfebezugs, der Landeskenntnisse und des Erfordernisses der Niederlassungsbewilligung als genügend bestimmt und damit direkt anwendbar.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Einbürgerungsgesuche wurden seit dem 11. Dezember 2013 abgelehnt, sistiert oder vom Antragssteller zurückgezogen, weil sie die Bestimmungen von Art. 7 der Kantonsverfassung nicht erfüllen?
2. Wie viele davon wegen einer rechtskräftigen Verurteilung für ein Verbrechen oder für eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahre geahndet wurde?
3. Wie viele davon wegen Bezug von Sozialhilfeleistungen?
4. Wie viele davon wegen nicht zurückbezahlten Sozialhilfeleistungen?
5. Wie viele davon wegen einer fehlenden Niederlassungsbewilligung?
6. Gab es weitere Gründe, die zur Sistierung von Einbürgerungsgesuchen führten? Wenn Ja, welche Gründe wurden hierfür genannt?

Bern, 22. Mai 2014

Erstunterzeichnende: Erich Hess

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Ueli Jaisli, Nathalie D'Addezio, Manfred Blaser, Simon Glaser, Kurt Rügsegger, Rudolf Friedli, Henri-Charles Beuchat

Antwort des Gemeinderats

Die Bestimmungen von Artikel 7 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.0) wurden durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) per 11. Dezember 2013 für alle zu diesem Zeitpunkt nicht rechtskräftig abgeschlossenen Einbürgerungsgesuche als anwendbar erklärt. Da diverse Bestimmungen einer Konkretisierung bedurften, war es den Gemeinden bis zur Vorlage von einheitlichen kantonalen Leitplanken nicht möglich, die von den neuen Bestimmungen betroffenen Geschäfte abschliessend zu erledigen (vgl. dazu Newsletter 01/2014 der POM vom Mai 2014 und Bernische Systematische Information Gemeinden Nr. 1/121.1/1.1 vom 24. Juni 2014).

In der Juni-Session des Grossen Rats wurde zudem von Grossrat Hasim Sancar eine Dringliche Motion eingereicht, welche verlangt, dass die strengeren Bestimmungen nach Artikel 7 KV für Gesuche, die vor dem 24. November 2013 eingereicht wurden, keine Anwendung finden dürfen. Bis zum Vorstoss-Entscheid wurden die Gemeinden durch die POM mit Newsletter 02/2014 vom Juni 2014 angewiesen, die betroffenen Geschäfte vorläufig nicht weiter zu bearbeiten. Die von dieser Verzögerung betroffenen Bürgerrechtsbewerbenden wurden - und werden laufend - durch den

Bürgerrechtsdienst schriftlich informiert, dass eine Weiterbearbeitung des Gesuchs erst nach der Behandlung der Dringlichen Motion im Spätherbst erfolgen kann.

Der Gemeinderat bedauert, dass seitens des Kantons nicht rascher klar umsetzbare Vorgaben für die Gemeinden erlassen wurden. Dies hat die Arbeit für die Gemeinden erschwert und Unsicherheiten bezüglich Vorgehensweisen in bestimmten Situationen ausgelöst.

Zu Frage 1:

Es kam bis anhin zu keiner Ablehnung aufgrund von Artikel 7 KV. Eine Person, die lediglich über einen B-Ausweis verfügte, hat ihr Gesuch freiwillig zurückgezogen, da sie eine Heirat mit einem Schweizerbürger plant und zudem aus dem Kanton Bern wegziehen wird.

Zu Frage 2:

Keine.

Zu Frage 3 und 4:

Aufgrund von Sozialhilfebezug wurden bis anhin keine Rückzüge, Sistierungen oder Abweisungen vorgenommen, da gemäss Empfehlungen der POM zuerst die Behandlung der Dringlichen Motion Sancar abgewartet wird.

Zu Frage 5:

Auch hier sind aufgrund der hängigen Dringlichen Motion keine Ablehnungen, Rückzüge oder Sistierungen zu verzeichnen. Einzige Ausnahme ist die bereits genannte Person, welche sich aufgrund der geplanten Heirat mit einem Schweizerbürger und dem Wegzug aus dem Kanton Bern zum freiwilligen Rückzug entschieden hat.

Zu Frage 6:

19 Geschäfte endeten bis Ende Juli 2014 mit einer Sistierung oder einem Rückzug. Ein Teil dieser Geschäfte ist bereits wieder in Bearbeitung, da der Mangel zwischenzeitlich weggefallen ist. Die Gründe dazu waren:

- Schulden gegenüber Bund, Kanton oder Gemeinde (Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Reglements vom 23. Mai 2002 über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern [Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1]);
- Wegzug ins Ausland;
- Kein Interesse mehr an der Einbürgerung;
- Heirat mit einem/einer Schweizerbürger/in und anstreben einer erleichterten Einbürgerung;
- Einträge im Strafregister (Art. 2 Abs. 2 Bst. a EBR);
- Hängige Strafverfahren (Art. 13 Abs. 1 Bst. c der Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren [Einbürgerungsverordnung, EbüV; BSG 121.111] i.V. mit Art. 14 Bst. c des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz; BüG; SR 141.0]).

Bern, 17. September 2014

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Newsletter 01/2014 der POM vom Mai 2014
- Bernische Systematische Information Gemeinden Nr. 1/121.1/1.1 vom 24. Juni 2014
- Newsletter 02/2014 der POM vom Juni 2014